

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am **05.12.2013** folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Jacobsdorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobsdorf Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren und die Kautions in Höhe von 50,00 € sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf bzw. dem Amt Odervorland keine Gegenforderungen aufrechnen.

**§ 7
Gebührentarif**

Objekt/Verwendung	Vorlaubenhaus Pillgram [*] Gebühr in €	Dorfgemeinschafts- haus „Alte Schule“, Sieversdorf [*] Gebühr in €	Multifunktions- und Sportplatzge- bäude Petersdorf [*] Gebühr in €	Vereinshaus der Gemeinde Jacobsdorf [*] Gebühr in €
Nutzung pro Tag ^{*1}	70,00	70,00	70,00	70,00 ^{**}
½ tägliche Nutzung (z.B. Trauerfeier- lichkeiten)	35,00	35,00	35,00	35,00
Versammlungen, Schulungen usw. (ortsansässige Vereine u. Interessengruppen)	0	0	0	0
Ausleihe Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	3,00/Tag	3,00/Tag	3,00/Tag	3,00/Tag
Tisch	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag
Stuhl	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag

^{*} zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung

^{**} bis zum Abschluss der geplanten Sanierung 50,00 €

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2013 außer Kraft.

Briesen (M), den 06.12.2013

gez. Stumm
Amtdirektor

Siegel



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.12.2013

gez. Stumm
Amtdirektor

Siegel

Anlage 1

NUTZUNGSVEREINBARUNG

- a) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vorlaubenhauses im OT Pillgram
- b) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses "Alte Schule" im OT Sieversdorf
- c) zur Nutzung der Räumlichkeiten im Multifunktions- und Sportplatzgebäude im OT Petersdorf
- d) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vereinshauses im OT Jacobsdorf
- e) zur Nutzung von Zelten, Biertischgarnituren, Tische und Stühle der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

1. Eigentümer:

Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern.

2. Nutzer: (Name, Anschrift, Telefon)

.....
Art/Grund der Nutzung:

.....
3. Gegenstand:

- I. Vorlaubenhaus im OT Pillgram, Biegener Str. 3
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - große Stube
 - kleine Stube
 - Küche, WC und Flur
- II. Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule" im OT Sieversdorf, Lichtenberger Weg 4
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - Veranstaltungsraum
 - Küche
 - WC und Flur
- III. Multifunktions- und Sportplatzgebäude im OT Petersdorf, Petershagener Str. 1
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - Veranstaltungsraum mit Küchenzeile
 - Flur, WC
- IV. Vereinshaus im OT Jacobsdorf, Zur Pflaumenallee 1
 - Veranstaltungsraum
 - Küche, WC
- V.
 - Biertischgarnitur Stück
 - Tisch Stück
 - Stuhl Stück

VI. Außenbereich: Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

4. Zeitraum:

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Die Nutzung wird vereinbart am (Tag der Hauptnutzung)

vom bis (Vor- und Nachbereitung)

½ tägliche Nutzung am, von Uhr bis Uhr

5. Nutzungsentgelt:

Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt€.

6. Zahlungsverpflichtung:

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss, bzw. bis 3 Tage vor Nutzung, bis zum an die Amtskasse oder auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Odervorland
Sparkasse Oder-Spree
Konto-Nr. 330 303 88 63
BLZ: 1705 5050

- **Zahlungsgrund: 50/57400.441117**
Name des Nutzers, Datum der Nutzung/**Vorlaubenhaus**
- **Zahlungsgrund: 50/573200.441116**
Name des Nutzers, Datum der Nutzung/**Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule"**
- **Zahlungsgrund: 50/421200.441100**
Name des Nutzers, Datum der Nutzung/**Multifunktions- und Sportplatzgebäude**
- **Zahlungsgrund: 50/281201. 441100**
Name des Nutzers, Datum der Nutzung/**Vereinshaus**
- **Zahlungsgrund: 50/573400.432101**
Zelt, Biertischgarnitur, und Name des Nutzers, Datum der Nutzung

Sind keine termingerechten Zahlungseingänge zu verzeichnen, kann keine Nutzung erfolgen.

7. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel für das Vorlaubenhaus/für das Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule"/für das Multifunktions- und Sportplatzgebäude/für das Vereinshaus ist bei

.....in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

8. Kaution

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist eine Kautions in Höhe von **50,00 €** in bar an die Amtskasse oder auf das o.g. Konto des Amtes Odervorland zu entrichten. Sie wird nach erfolgter Nutzung, Endkontrolle und ordnungsgemäßer Übergabe an den Nutzer zurückgezahlt.

Die Gemeinde kann die Kautions einbehalten, wenn der Nutzer nachweislich falsche Angaben zu Ziffer 2 getätigt hat.

9. Ordnung und Sauberkeit

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. Wird der Nutzungsgegenstand durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß an die Gemeinde zurückgegeben, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions einzubehalten (bei einem Reinigungsaufwand von maximal 2 Stunden). Geht der Reinigungsaufwand darüber hinaus, wird das Objekt durch einen Dritten gereinigt. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen.

Für Schäden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung haftet der Nutzer.

Im gesamten Objekt ist Rauchverbot!

Gemeinde Jacobsdorf, den

.....
Eigentümer bzw. Beauftragter der Gemeinde

.....
Nutzer